



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Dezember 1996

NR. 3007

HÄGENDORF: Zonen- und Gestaltungsplan „Lindenweg“ (Parzellen GB Nrn. 1015, 1016, 1017, 1018, 1020, 1739, 2015, 2154, 2155) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Lindenweg“ (Parzelle GB Nrn. 1015, 1016, 1017, 1018, 1020, 1739, 2015, 2154, 2155) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan nimmt Änderungen am Gestaltungsplan „Lindenweg“ (RRB Nr. 2429 vom 18. August 1987) vor. Diese Änderungen sind aufgrund einer durch den Gemeinderat am 7. November 1994 beschlossenen Baulandumlegung ausgelöst worden. Mit der Landzuteilung mussten gewisse Korrekturen bei der Strassenführung vorgenommen werden. Die Baulandumlegung ist im Sinne von § 93 Abs. 4 PBG zustandegekommen und mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 1996 beschlossen und zur Genehmigung an den Regierungsrat weitergeleitet worden. Die Baulandumlegung liegt zur Zeit in Bearbeitung beim Bau-Departement. Das Genehmigungsverfahren wird vorläufig sistiert, da sich die Baulandumlegung auf keinen rechtskräftigen Gestaltungsplan abstützen kann (§ 84 Abs. 1 PBG).

Seit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Planungs- und Baugesetzes gilt das Gestaltungsplangebiet „Lindenweg“ als Übergangszone (§ 155 PBG). Deshalb hat die Gemeinde Hägendorf den Zonen- und Gestaltungsplan „Lindenweg“ als vorgezogener Bestandteil der Ortsplanungsrevision behandelt und den Nachweis erbracht, dass die Bauzone der Gemeinde Hägendorf unter der Beachtung des Strukturkonzeptes und der Rahmenbedingungen von § 26 Abs. 2 PBG (inkl. Übergangszone „Lindenweg“) nicht grösser wird als § 26 PBG Abs. 1 erlaubt. Ebenso geht aus dem Raumplanungsbericht hervor, dass die Einzonung des Gebietes „Lindenweg“ für sich allein und im Vergleich zu anderen Übergangszonen früherer 2. Etappen planerisch zweckmässig ist. Nach dem Stand der Arbeiten der Ortsplanungsrevision zeichnet sich ab, dass dem Planungsgebiet „Lindenweg“ punkto Grösse, Lage zum Zentrum und Verfügbarkeit der Bauparzellen erste Priorität zukommt.

Das Gebiet „Lindenweg“ ist für eine Überbauung geeignet und kommt in Anbetracht der gesamten Umstände, insbesondere angesichts seiner Lage, für eine Einzonung vorab in Frage. Auch aus der Sicht der Landwirtschaft und des Natur- und Heimatschutzes spricht nichts dagegen. Nach dem Strukturkonzept und dem kantonalen Richtplan (Entwurf Oktober 1995) gehört Hägendorf zu den Entwicklungsachsen, welche in Ergänzung zu den Zentrumsgebieten vielfältige Aufgaben der Siedlungsentwicklung übernehmen und auch agglomerationsnahe Arbeitsplatzgebiete aufweisen. Mit Blick auf die Nachfrage sowie auf die noch nicht baureifen Reserve- und Übergangszonen von ca. 9 ha (exklusive Industrie- und Gewerbezone und Zonen für öffentliche

Bauten und Anlagen) ist die Wiedereinzonung des Gebietes „Lindenweg“ im Halte von 2,6 ha nach § 26 PBG, insbesondere auch hinsichtlich Grösse der Bauzone (§ 26 Abs. 1 PBG), zulässig und stimmt mit dem Leitbild von Hägendorf überein.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Oktober bis zum 4. November 1996. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan am 18. November 1996.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Lindenweg“ (Parzelle GB Nrn. 1015, 1016, 1017, 1018, 1020, 1739, 2015, 2154, 2155) der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Hägendorf:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	5'023.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2) (TS/ah)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPSTEW\INWORD\RRBIOLTE\90ZPGPLI.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4614 Hägendorf, mit 3 gen. Plänen (später), (mit Rechnung, Eingangsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4614 Hägendorf

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Hägendorf: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Lindenweg“ (Parzelle GB Nrn. . 1015, 1016, 1017, 1018, 1020, 1739, 2015, 2154, 2155))

